



Schweizerische Dystonie-Gesellschaft  
Association Suisse contre la Dystonie  
Associazione Svizzera contro la Distonia  
Member of the European Dystonia Federation  
[www.dystonie.ch](http://www.dystonie.ch)



## **Statuten der Schweizerischen Dystonie-Gesellschaft**

In diesen Statuten wird für weibliche und männliche Personen aus praktischen Gründen ausschliesslich die männliche Schreibweise verwendet.

### **I. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

#### Art. 1

Unter dem Namen "Schweizerische Dystonie-Gesellschaft" (nachfolgend SDG genannt) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

#### Art. 2

Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

#### Art. 3

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **II. Zweck**

#### Art. 4

Die SDG bezweckt die Interessenvertretung der Dystonie-Patienten in der Schweiz, namentlich die Sicherstellung der Behandlung.

Ihre Ziele erreicht die SDG insbesondere durch die nachfolgenden Tätigkeiten:

- a) Aufklärung der Allgemeinpraktiker und anderer Medizinalpersonen, der Öffentlichkeit, der relevanten politischen Körperschaften sowie der Versicherungs- und Sozialorganisationen;
- b) Erfahrungsaustausch innerhalb der SDG sowie zwischen entsprechenden ausländischen Organisationen und der SDG;
- c) allgemeine Förderung der Kommunikation zwischen den Patienten und deren Einbettung in ein Netzwerk hilfreicher Kontakte.

### **III. Mitgliedschaft**

#### Art. 5 Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder der SDG können werden:

- a) natürliche Personen als Einzelmitglieder
- b) juristische Personen als Kollektivmitglieder

Die Generalversammlung der SDG kann jeder natürlichen Person, die sich durch besondere Verdienste um die Dystonie-Krankheiten ausgezeichnet hat, den Titel des Ehrenmitglieds verleihen.

#### Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Um Mitglied zu werden, genügt ein schriftlicher Antrag an den Vorstand; dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Beitrittswillige Ehegatten, bzw. Lebenspartner oder Angehörige von dystoniekranken Mitgliedern können auf schriftliches Gesuch an den Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

#### Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes bzw. bei Kollektivmitgliedern durch die Auflösung der juristischen Person;
- b) mittels schriftlicher Austrittserklärung spätestens 2 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres an den Vorstand;
- c) mittels Ausschlussklärung durch den Vorstand, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen der SDG schädigt; der Ausschluss erfolgt ohne Angabe von Gründen.

### **IV. Organe der Schweizerischen Dystonie-Gesellschaft**

#### Art. 8

Die SDG besteht aus folgenden Organen:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Arbeitsausschuss
- d) ärztlicher Beirat
- e) Kontrollstelle
- f) eventuell besondere Fachkommissionen

## **a) Generalversammlung**

### Art. 9 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung tritt einmal jährlich im Frühjahr zusammen.

Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage im voraus mitzuteilen. Für die Auflösung der SDG gemäss Art. 11 lit. i beträgt diese Frist 30 Tage.

### Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel aller Mitglieder mittels schriftlichem Gesuch an den Vorstand verlangt werden. Dieser hat innert zwei Monaten die ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen.

### Art. 11 Befugnisse

Die ordentliche bzw. ausserordentliche Generalversammlung hat die folgenden Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten und des Vorstands
- b) Wahl der Kontrollstelle
- c) Genehmigung des Jahresberichtes
- d) Genehmigung der von der Kontrollstelle geprüften Jahresrechnung
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Auflösung der SDG

### Art. 12 Anträge

Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind dem Präsidenten bis spätestens Ende Januar einzureichen.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden.

### Art. 13 Stimmrecht und Abstimmungsverfahren

Alle anwesenden Einzel- und Kollektivmitglieder haben je eine Stimme.

Für Wahlen und Abstimmungen gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln, die Auflösung der SDG von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

**b) Vorstand**Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 11 Mitgliedern und kann sich wie folgt zusammensetzen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Gruppenleitern
- f) Vorsitzender des ärztlichen Beirates
- g) Beisitzern

Dystonie-Patienten sowie die verschiedenen Sprachregionen sollen nach Möglichkeit angemessen vertreten sein.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Art. 15 Beschlussfähigkeit, Abstimmungsverfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmenden gefasst; bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Art. 16 Befugnisse

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern;
- b) bei Bedarf Bestellung eines Arbeitsausschusses aus seiner Mitte und Erlass eines Reglementes für dessen Bereich;
- c) Organisation einer Geschäftsstelle (Sekretariat) zur Erfüllung der administrativen Belange der SDG und Erlass der hierfür nötigen Vorschriften;
- d) Bestimmung der Zeichnungsberechtigung und Vertretung des Vereins nach aussen;
- e) Beiziehung von Ärzten mit entsprechender klinischer und wissenschaftlicher Qualifikation, die den ärztlichen Beirat bilden;
- f) Einsetzung von besonderen Fachkommissionen zur Erfüllung von besonderen Aufgaben der SDG auf sozial-medizinischem Gebiet und Regelung von deren Aufgabenbereich und Zuständigkeit;
- g) Stellung von Anträgen an die Generalversammlung.

**c) Arbeitsausschuss**Art. 17

Der Arbeitsausschuss besteht aus dem Präsident der SDG, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Die Leitung des Sekretariates ist mit beratender Stimme beizuziehen. Der Arbeitsausschuss hat die Aufgabe, die Geschäfte des Vorstandes vorzubereiten und weitere, ihm gemäss Reglement zugewiesene Aufgaben zu erledigen.

**d) Ärztlicher Beirat**Art. 18

Der ärztliche Beirat steht der SDG in medizinischen Belangen zur Verfügung. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorsitzende des ärztlichen Beirates ist besonders bei der Aufklärung der Öffentlichkeit über medizinische Belange der Dystonieerkrankungen zu konsultieren und er steht dem Präsidenten der SDG auch im übrigen Verkehr mit der Öffentlichkeit in besonderer Weise bei.

**e) Kontrollstelle**Art. 19

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Aufgaben der Kontrollstelle können statt dessen auch einer hierfür spezialisierten Institution übergeben werden.

Die Kontrollstelle überprüft die Jahresrechnung, erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag. Ihr steht das Recht zu, jederzeit Einsicht in die Kassa- und Buchführung zu nehmen.

**f) Besondere Fachkommissionen**Art. 20

Für die verschiedenen Dystonie-Krankheiten, so namentlich für Blepharospasmus, Torticollis spasticus und Schreibkrampf bestehen besondere Fachkommissionen, denen je ein Gruppenleiter vorsteht.

**V. Finanzielles, Haftung**Art. 21

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der SDG folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Legate und andere Zuwendungen
- c) Zuwendungen der öffentlichen Hand

Art. 22

Für sämtliche Verbindlichkeiten der SDG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **VI. Auflösung der Schweizerischen Dystonie-Gesellschaft**

### Art. 23

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses muss aber in jedem Falle einer Organisation der Invalidenhilfe zufallen.

## **VII. Schlussbestimmung**

### Art. 24

Diese Statuten wurden an der konstituierenden Generalversammlung in Zürich am 5. März 1994 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Dr. Brigitte Gygli-Wyss

1. Präsidentin der SDG

Dr. Hans Gygli-Wyss

Aktuar

Dr. Robert Däppen

Juristischer Berater der SDG

Zürich, den 5. März 1994